



Reglement

INHALT

VORSORGEREGLEMENT

A	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Grundlagen der Stiftung	5
Art. 2	Begriffe und Bezeichnungen	6
Art. 3	Mitgliedschaft	6
Art. 4	Versichertes Salär	7
B	Finanzierung	8
Art. 5	Beiträge	8
Art. 6	Einlagen aus Freizügigkeit / Einkauf von Vorsorgeleistungen	9
Art. 7	Verzinsung der Beiträge und Einlagen	9
Art. 8	Unterbruch der Beitragszahlung	9
C	Leistungen	10
Art. 9	Leistungsumfang	10
Art. 10	Vorbezüge und Verpfändung nach WEF	10
Art. 11	Anpassung der Renten	11
Art. 12	Verhältnis zu anderen Versicherungen / Überentschädigung	12
Art. 13	Altersrenten	12
Art. 14	Invalidenrenten	14
Art. 15	Ehegatten- und Lebenspartnerrente	15
Art. 16	Todesfallkapital	17
Art. 17	Waisenrenten	17
Art. 18	Scheidungsrenten	18
Art. 19	Freizügigkeitsleistung	18
D	Weitere Bestimmungen	20
Art. 20	Informations- und Meldepflicht	20
Art. 21	Vermögensrechtliche Bestimmungen	21
Art. 22	Rechtsweg	21
Art. 23	Organisations- und Anlagereglement	21
Art. 24	Reglementsänderungen	21
Art. 25	Sanierungsklausel	22
Art. 26	Auflösung und Liquidation	22
Art. 27	Übergangsbestimmungen	22
Art. 28	Inkrafttreten	23

Personalvorsorge Swissport | Prévoyance professionnelle Swissport

<i>Anhang I</i>	<i>Umwandlungsfaktoren</i>	24
<i>Anhang II</i>	<i>Tabelle für den Einkauf von Vorsorgeleistungen Basisplan A und B</i>	25
<i>Anhang III</i>	<i>Tabelle für den Einkauf von Vorsorgeleistungen Basisplan C und Zusatzplan</i> .	26
<i>Anhang IV:</i>	<i>Externe Versicherte</i>	27
<i>Anhang V:</i>	<i>Vorsorgeplan „Basis“</i>	28
<i>Anhang VI:</i>	<i>Vorsorgeplan „Zusatz“</i>	29
<i>ANHANG VII:</i>	<i>Bestimmungen für Teilzeitangestellte im Stundenlohn</i>	30
<i>Stiftungsurkunde</i>	31

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2020

genehmigt durch den Stiftungsrat
am 18. Februar 2020

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen der Stiftung

1.1 Name

Unter dem Namen „Personalvorsorge Swissport“ besteht eine von der Swissport International AG (Stifterfirma genannt) mit öffentlicher Urkunde vom 15. September 2003 errichtete Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

1.2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seinen Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Stifterfirma sowie deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Stiftung kann auch über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

Der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Stifterfirma auch das Personal von mit der Stifterfirma wirtschaftlich verbundenen Firmen angeschlossen werden, sofern der Stiftung hierzu die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt und die Rechte der bisherigen Destinatäre nicht geschmälert werden. Der Anschluss einer wirtschaftlich verbundenen Firma erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

1.3 Leistungsumfang

- a) Die Stiftung erbringt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen.
- b) Die Leistungen basieren auf dem Beitragsprimat (im Vorsorgefall bestimmt das vorhandene Sparkapital die Höhe des Rentenanspruchs).

1.4 Rückversicherung

Die PVS kann ihre Leistungen bei einer Versicherungsgesellschaft ganz oder teilweise rückversichern. Die Prämien gehen zu Lasten der PVS. Andererseits kommen Leistungen der Rückversicherung ausschliesslich der PVS zu. Leistungen aus der Rückdeckung ziehen nicht automatisch das Fälligwerden von Leistungen nach diesem Reglement nach sich.

Die Überschussbeteiligung berechnet sich gemäss dem abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Sie wird, sofern dies möglich ist, den freien Stiftungsmitteln gutgeschrieben. Ist dies nicht möglich, wird sie der Wertschwankungsreserve gutgeschrieben. Ist auch dies nicht möglich, wird sie zum Ausgleich einer Unterdeckung verwendet.

Art. 2 Begriffe und Bezeichnungen

2.1 Begriffe

Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

2.1a Eingetragene Partnerschaft

In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesem Reglement die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen.

Wird im vorliegenden Reglement von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

2.2 Bezeichnungen

In diesem Reglement werden bezeichnet mit:

AHV	die Eidg. Alters- und Hinterlassenen Versicherung
BVG	das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Firma / Arbeitgeber	die Stifterfirma und angeschlossene Unternehmungen
IV	die Eidg. Invalidenversicherung,
PVS	die Personalvorsorge Swissport
Versicherte	alle nach diesem Reglement versicherten Arbeitnehmer der Firma
WEF	das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Aufnahme

Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer werden in die PVS aufgenommen. Vorbehalten bleibt Art. 3.2. Die Aufnahme erfolgt bei Beginn des Arbeitsvertrages, frühestens jedoch ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für die Altersvorsorge. Mitarbeitende mit Stellenantritt zwischen dem 1. und 15. eines Monats werden per 1. des laufenden Monats in die PVS aufgenommen; jene mit Stellenantritt zwischen dem 16. und letzten des Monats per 1. des Folgemonats.

3.2 Ausschluss von der Aufnahme

Grundsätzlich werden nicht in die Personalvorsorge aufgenommen:

- Arbeitnehmer, die das reglementarische Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmer, deren Jahreslohn den gesetzlichen Mindestbetrag nicht übersteigt;
- Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung, spätestens aber nach 3 Monaten. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert;
- Arbeitnehmer, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Personen, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid sind;

- Arbeitnehmer, die nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und für die im Ausland weiterhin ein genügender Vorsorgeschutz besteht, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen.

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt gemäss Art. 10 Abs. 3 BVG der Arbeitnehmer bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, längstens jedoch während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, versichert.

3.3 Beitrittsregelung

- Die Gewährung von reglementarischen Leistungen kann, soweit sie über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen, vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden. Die PVS kann eine Gesundheitsprüfung anfordern.
- Werden bei der Anmeldung zur Versicherung gestellte Fragen zur Risikoeinschätzung falsch oder unvollständig beantwortet, kann die PVS Anzeigenpflichtverletzung geltend machen und ihre Risikoleistungen auf die BVG-Minimalleistungen beschränken.
- Die PVS kann einen Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Der Gesundheitsvorbehalt darf nicht länger als 5 Jahre dauern. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, darf nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
- Tritt während der Dauer des Vorbehalts ein Leistungsfall ein und ist dieser ganz oder teilweise auf die vorbehaltenen Ursache zurückzuführen, so werden die Leistungen bzw. anwartschaftlichen Leistungen gekürzt. Diese Einschränkung gilt bis zur Beendigung der aus dem Leistungsfall resultierenden Leistungspflicht, also über die Dauer des Vorbehalts hinaus.

3.4 Externer Teilzeitlohn

Salärteile, die bei Arbeitgebern bezogen werden, welche der PVS nicht angeschlossen sind, können nicht in der PVS versichert werden.

3.5 Verbleib bei vorzeitiger Pensionierung resp. Teilpensionierung

Bei einer vorzeitigen Pensionierung bzw. Teilpensionierung unter dem „Nachtstunden Schichtmodell“ und dem Modell „Vorpensionierung“ werden die Beiträge des Arbeitnehmers entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vom Arbeitgeber übernommen.

3.6 Externe Versicherte

Die Bedingungen zum Verbleib als externe Versicherte werden im Anhang IV festgelegt.

Art. 4 Versichertes Salär

4.1 Berechnungsbasis für das versicherte Jahressalär

Versichert ist das vertraglich vereinbarte Jahressalär inkl. 13. Monatssalär, reduziert um den Koordinationsbetrag nach Anhang V. Für Teilzeitangestellte im Stundenlohn gelten die Bestimmungen im Anhang VII.

4.2 Unterbruch

Bei vorübergehenden Salärausfällen wegen unbezahlten Urlaubs, Militärdienst usw. hat das bisherige versicherte Salär weiterhin Gültigkeit. Die Beiträge für die Risikoversicherung sind dabei je hälftig durch den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber geschuldet. Der Sparprozess wird in dieser Zeit unterbrochen. Der Unterbruch darf höchstens zwei Jahre dauern.

B Finanzierung

Art. 5 Beiträge

5.1 Höhe der Beiträge

Die Beiträge für die Altersleistungen sind im Arbeitsvertrag festgelegt und im Anhang V & VI (Vorsorgepläne) aufgeführt.

Es stehen zwei Sparpläne zur Auswahl: ‚Standard‘ und ‚Standard Plus‘. Die Versicherten können jährlich auf den 1. Januar wählen, nach welchem Sparplan sie im folgenden Jahr Beiträge leisten möchten. Ohne Entscheid kommt der Sparplan ‚Standard‘ zu Anwendung. Ein einmal gefällter Entscheid gilt so lang, bis er von den Versicherten widerrufen wird; dies ist jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres möglich.

Der Beitrag für die Risikoversicherung Tod und Invalidität ist im Arbeitsvertrag festgelegt und im Anhang V & VI (Vorsorgepläne) aufgeführt.

5.2 Beitragsdauer

- a) Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritt zwischen dem Ersten und Fünfzehnten des Monats am Ersten des Monats und für Eintritte nach dem Fünfzehnten am Ersten des Folgemonats. Sie dauert bei Austritten vor dem Fünfzehnten des Monats bis Ende des Vormonats und bei Austritten nach dem Fünfzehnten bis zum Monatsende. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles dauert die Beitragspflicht immer bis zum Monatsende.
- b) Bei Teilinvalidität erlischt die Beitragspflicht auf dem teilweisen Erwerbseinkommen erst bei Erreichen des Rücktrittsalters, wenn das Arbeitsverhältnis nicht vorher aufgelöst wird.

5.3 Ausserordentliche Beiträge der Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist berechtigt, zusätzliche Beiträge zur Erhöhung der Versicherungsleistungen einzulegen. Der Arbeitgeber muss im Zeitpunkt der Einlage der Beiträge deren Verwendungszweck festlegen.

5.4 Auskauf der Leistungskürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt *(gültig seit 1.01.2008)*

Beim vorzeitigen Rücktritt können die daraus resultierenden Leistungsreduktionen durch den Versicherten nach den technischen Grundlagen der PVS ausgekauft werden. Die Bestimmungen von Ziffer 6.3 gelten sinngemäss.

5.5 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes *(gültig ab 1.1.2011)*

Versicherte, deren Lohn sich **nach** Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens 50% reduziert, können auf Verlangen die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weiterführen. Die Weiterführung muss vom Versicherten vor Beginn der Lohnkürzung schriftlich beantragt werden und kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Pensionierungsalter (Alter 63) erfolgen. Sie wird bei einem vorzeitigem Austritt aus der PVS per Austrittsdatum beendet.

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann einmalig auf den 1. Januar des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Eine spätere Wiederaufnahme der Weiterversicherung ist nicht möglich.

Der Versicherte trägt die gesamten Spar- und Risikobeiträge auf dem fiktiven Lohnanteil für die gesamte Dauer der Weiterversicherung selbst. Die Beitragszahlung erfolgt über einen monatlichen Lohnabzug.

Bei einer Teilpensionierung (Art. 13.6) ist die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes nicht möglich.

Art. 6 Einlagen aus Freizügigkeit / Einkauf von Vorsorgeleistungen

6.1 Freizügigkeitseinlagen

Bei Übertritt von einer anderen Vorsorgeeinrichtung muss die Freizügigkeit in die PVS eingebracht werden. Sie wird dem individuellen Sparkapital gutgeschrieben und zur Finanzierung der Vorsorgeleistungen verwendet.

6.2 Einkauf von Vorsorgeleistungen

Alle Versicherten sind jederzeit berechtigt, Beiträge zur individuellen Verbesserung der Leistungen bzw. zum Einkauf von Vorsorgeleistungen einzulegen.

Nach einer Scheidung können sich ausgleichsverpflichtete Versicherte im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Die einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis dem obligatorischen und überobligatorischen Sparkapital wie bei der Belastung zugeordnet.

Die Maximaleinlage entspricht der Differenz aus dem vorhandenen Sparkapital im Zeitpunkt des Einkaufs und demjenigen, das sich ergeben hätte, wenn der Arbeitnehmer am 1. Januar nach seinem 24. Altersjahr in die PVS eingetreten wäre. Dabei werden eingebrachte Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Bezüge für Wohneigentum entsprechend berücksichtigt. Die Tabellen in den Anhängen II und III zeigen den maximalen Prozentsatz in Abhängigkeit zum versicherten Salär im entsprechenden Alter.

6.3 Kapitalbezug nach Einkauf von Vorsorgeleistungen

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der PVS zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle von Ehescheidungen. Wurde die Rückzahlung des Vorbezuges für die Wohneigentumsförderung 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter nicht getätigt, sind freiwillige Einkäufe zugelassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.

Art. 7 Verzinsung der Beiträge und Einlagen

Zinssatz

Die Verzinsung der Altersgutschriften erfolgt nachschüssig. Freizügigkeitseinlagen und Einkäufe von Vorsorgeleistungen werden ab dem Zeitpunkt der Einlage verzinst. Die Verzinsung erfolgt bis zum Eintreten eines Versicherungsfalles oder bis zum Zeitpunkt der Überweisung.

Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat bestimmt. Der Stiftungsrat kann die Festlegung des Zinssatzes für das abgelaufene Jahr nach Kenntnis des Jahresergebnisses vornehmen.

Art. 8 Unterbruch der Beitragszahlung

Beitragszahlungsunterbruch

Lassen es die finanziellen Möglichkeiten zu, kann der Stiftungsrat die Beitragszahlung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber für eine begrenzte Zeit zulasten der freien Mittel der PVS reduzieren.

C Leistungen

Art. 9 Leistungsumfang

9.1 Renten und Abfindungen

- a) Die PVS richtet Renten und Abfindungen aus. Die Einzelheiten sind in den nachfolgenden Leistungsartikeln geregelt. Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen höher als die des vorliegenden Reglements, dann gehen jene vor.
- b) Renten können nachträglich nicht mehr in Abfindungen und ausbezahlte Abfindungen nicht mehr in Renten umgewandelt werden.

9.2 Kapitalabfindung

Die PVS richtet an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent oder die Kinderrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Bei Altersrenten entspricht die Kapitalabfindung dem vorhandenen Sparkapital, bei den anderen Renten dem Barwert der betreffenden Rente.

9.3 Härtefälle

In Not- und Härtefällen liegt es im Ermessen des Stiftungsrates, zusätzliche Leistungen im Rahmen des Stiftungszweckes zu gewähren.

9.4 Weitere Leistungen

Der Stiftungsrat kann weitere Leistungen, wie namentlich die Übernahme der Kosten für die Überwachung, das Reporting und die Wiedereingliederung arbeitsunfähiger Versicherter beschliessen, wenn dies dem Zweck dient, wesentlich höhere versicherungstechnische Kosten abzuwenden.

Art. 10 Vorbezüge und Verpfändung nach WEF

10.1 Vorbezüge

- 10.1.1 Aktive Versicherte können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis 3 Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Der Versicherte muss die notwendigen Belege vorweisen.
- 10.1.2 Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
- 10.1.3 Der Vorbezug kann nur mit notariell beglaubigter Zustimmung des Ehegatten resp. Lebenspartners ausbezahlt werden.
- 10.1.4 Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
- 10.1.5 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Ein Vorbezug kann höchstens alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
- 10.1.6 Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die PVS über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Diese Frist wird im Falle einer Unterdeckung auf 12 Monate verlängert. Bei erheblicher Unterdeckung kann die Überweisung für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen bis auf weiteres aufgeschoben werden; die PVS teilt

den Versicherten und der Aufsichtsbehörde die Anwendungsdauer dieser Massnahme mit.

- 10.1.7 Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung des verfügbaren Altersguthabens und der sich daraus ergebenden Leistungen. Um die Leistungseinbusse zu vermeiden, kann die PVS eine Zusatzversicherung vermitteln.
- 10.1.8 Aktive Versicherte können den zur Finanzierung ihres Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen, spätestens jedoch bis 3 Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen.
- 10.1.9 Der Vorbezug muss vom Versicherten zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
- 10.1.10 Der zurückbezahlte Betrag wird für den Einkauf von Leistungen verwendet. Er wird im gleichen Verhältnis dem obligatorischen und überobligatorischen Sparkapital wie bei der Belastung zugeordnet.
- 10.1.11 Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann der Versicherte die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- 10.1.12 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

10.2 Verpfändung

- 10.2.1 Aktive Versicherte können ihre Mittel der beruflichen Vorsorgen und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis 3 Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
- 10.2.2 Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verpfändet werden.
- 10.2.3 Die Verpfändung kann nur mit notariell beglaubigter Zustimmung des Ehegatten resp. Lebenspartners vorgenommen werden.
- 10.2.4 Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
- 10.2.5 Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die PVS.
- 10.2.6 Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
- 10.2.7 Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
- 10.2.8 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 11 Anpassung der Renten

Rentenanpassungen

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der PVS, ob die übrigen Renten erhöht werden können.

Art. 12 Verhältnis zu anderen Versicherungen / Überentschädigung

12.1 Rentenkürzungen

Ergeben die Leistungen der PVS beim Tod oder bei Invalidität zusammen mit anderen Leistungen und Einkünften ein Einkommen von über 100% des letztbezogenen AHV-pflichtigen Salärs, werden die Leistungen der PVS so weit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Als anrechenbare Leistungen und Einkünfte gelten:

- Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwertungswert angerechnet;
- Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese zu mindestens der Hälfte vom Arbeitgeber finanziert wurden.

Bezügern von Invalidenrenten wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Es wird das volle hypothetische Invalideneinkommen gemäss Verfügung der IV angerechnet.

Als nicht anrechenbare Leistungen und Einkünfte gelten:

- Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

Die Einkünfte der überlebenden Ehegatten und Waisen werden zusammengerechnet.

Die PVS kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und die Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Die Kürzung von Invalidenleistungen nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters richtet sich nach Art. 24a BVV 2. Die PVS erbringt die Leistungen weiterhin im gleichen Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Insbesondere gleicht die PVS Leistungskürzungen bei Erreichen des ordentlichen BVG-Rentenalters gemäss Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus.

Wird die PVS vorleistungspflichtig, so richtet sie die gesetzlichen Mindestleistungen aus.

12.2 Kürzung der Leistungen bei Scheidung

Die Invalidenrente wird gekürzt, wenn ein Teil des Sparkapitals aufgrund eines Vorsorgeausgleichs infolge Scheidung an den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen wird. Sie wird höchstens um den Betrag gekürzt, um den die Rente tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparkapital zugrunde gelegt wird. Die Kürzung wird nach den jeweils aktuell geltenden reglementarischen Bestimmungen berechnet, die bei der Berechnung der zu kürzenden Invalidenrente massgebend waren. Für die Berechnung der Kürzung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens massgebend.

Tritt der Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens ein, so werden die Austrittsleistung und die Altersrente gemäss Art. 19g FZV gekürzt.

Art. 13 Altersrenten

13.1 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter der Versicherten ist das vollendete 63. Altersjahr.

13.2 Beginn und Dauer

Die Altersrente wird ab dem Altersrücktritt ausgerichtet. Sie wird bis zum Tod des Rentenbezügers ausgerichtet oder durch eine Hinterbliebenenrente gemäss Art. 13.4 ersetzt.

13.3 Höhe

Die Altersrente bemisst sich nach dem bei Rentenbeginn vorhandenen, individuellen Sparkapital. Die Umrechnung erfolgt nach den Umwandlungsfaktoren gemäss Tabelle im Anhang I.

13.4 Hinterbliebenenrente

Sterben Altersrentenbezüger, die rentenberechtigte Ehegatten oder Lebenspartner hinterlassen, so erhalten Letztere eine lebenslange Hinterbliebenenrente in der Höhe von 70% der Altersrente, sofern die Umwandlung des Sparkapitals im Zeitpunkt des Rentenbeginns mit dem Umwandlungsfaktor für Verheiratete im Anhang I vorgenommen wurde.

Ist der Ehegatte respektive Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger, so wird die Rente an den Ehe- resp. Lebenspartner pro angebrochenes Jahr über 10 Jahre Altersunterschied um 5% gekürzt. Die Rente an den Ehe- resp. Lebenspartner beträgt aber im Minimum 50% der versicherten ungekürzten Rente.

13.5 Alterskinderrenten

Bezüger von Altersrenten haben für jedes Kind, das im Todesfall Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Alterskinderrente. Diese beträgt 20% der laufenden Altersrente. Besteht Anspruch für mehrere Kinder, so beträgt die Summe der Alterskinderrenten maximal 50% der laufenden Altersrente. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Mindestleistungen. Löst die Alterskinderrente eine Invalidenkinderrente ab, so entspricht sie mindestens der Höhe der minimalen Invalidenkinderrente der obligatorischen Vorsorge.

Der Anspruch auf eine Kinderrente, welche im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestand, wird vom Vorsorgeausgleich infolge Scheidung nicht berührt.

13.6 Teilpensionierung

In Absprache mit dem Arbeitgeber ist eine Teilpensionierung (auch gleitende/gestaffelte Pensionierung) in maximal 3 Schritten möglich.

Die erste Reduktion des Beschäftigungsgrads sowie die Resterwerbstätigkeit müssen je mindestens 30% betragen.

Im gesamten Pensionierungsprozess sind maximal zwei Kapitalbezüge zulässig.

13.7 Vorzeitiger Rücktritt

Versicherte können frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter eine gekürzte Altersleistung beziehen. Diese richtet sich nach dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Sparkapital und dem individuellen Umwandlungsfaktor gemäss Tabelle im Anhang I.

13.8 Aufgeschobener Altersrücktritt

Versicherte können ihren Altersrücktritt in Absprache mit dem Arbeitgeber bis zum ordentlichen AHV-Rücktrittsalter aufschieben. Die Beitragszahlungen sind bis zum effektiven Altersrücktritt geschuldet. Die Altersleistung richtet sich nach dem im Zeitpunkt der aufgeschobenen Pensionierung vorhandenen Sparkapital und dem individuellen Umwandlungsfaktor gemäss Tabelle im Anhang I.

13.9 Kapitaloption

Versicherte können anstelle einer Rente eine einmalige Kapitalabfindung beziehen, die dem vorhandenen Sparkapital der betreffenden Rente entspricht. Nach Bezug des Sparkapitals bestehen keine weiteren Ansprüche gegenüber der PVS.

Der Bezug von Teilkapital und Teilrente ist möglich. In diesem Fall darf der Rententeil 50% der maximalen AHV-Altersrente pro Jahr nicht unterschreiten. Wird ein Kapital- oder Teilkapitalbezug gewählt, so haben verheiratete Versicherte das amtlich beglaubigte Einverständnis des Ehegatten zu erbringen.

Art. 14 Invalidenrenten

14.1 Anspruch

Invalidität liegt vor, wenn Versicherte vor dem Altersrücktritt infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung ganz oder teilweise erwerbsunfähig werden. Für die Anerkennung von Invalidität wird grundsätzlich auf den von der Eidg. Invalidenversicherung festgelegten Invaliditätsgrad abgestellt. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% berechtigt nicht zu einer Teilinvalidenrente.

14.2 Voll- oder Teilinvalidenrente

Der Grad der Invalidität entspricht dem von der Eidg. Invalidenversicherung festgestellten Invaliditätsgrad. Der prozentuale Rentenanspruch wird analog zur Eidg. Invalidenversicherung festgelegt. Die Invalidenrente wird neu festgelegt, wenn das Erwerbseinkommen oder die Leistungen aus anderen Versicherungen Veränderungen erfahren.

Bei teilerwerbstätigen Versicherten wird der Invaliditätsgrad aufgrund eines Einkommensvergleichs durch die vom Stiftungsrat beauftragte Pensionskassenverwaltung bestimmt. Sie stützt sich dabei auf das Valideneinkommen gemäss IV-Verfügung ab, welches auf das ausgeübte Teilzeitpensum umgerechnet wird. Der Invaliditätsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem so berechneten Valideneinkommen und dem Invalideneinkommen der IV. Der so bestimmte Invaliditätsgrad kann von demjenigen der IV-Verfügung abweichen.

14.3 Beginn

Die Invalidenrente beginnt nach Beendigung der vertraglichen Salärzahlung inkl. Krankengeldversicherung, frühestens jedoch mit der IV-Rentenzahlung durch die Eidg. Invalidenversicherung. Richtet die Eidg. Invalidenversicherung keine Rente aus, so kann die PVS eine befristete Rente festlegen, sofern ein Gutachten des Vertrauensarztes vorliegt.

14.4 Dauer

Die Invalidenrente wird bis zum ordentlichen Rücktrittsalter ausgerichtet. Der Anspruch auf die Invalidenleistungen endet mit dem Tod des Versicherten oder mit dem Wegfall der Invalidität vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Massgebend ist das ordentliche Rücktrittsalter, welches bei Beginn der Invalidenrente gemäss Art. 14.3 gegolten hat.

Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente ersetzt. Das Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und die Ersetzung der Invalidenrente durch eine Altersrente werden als neuer Vorsorgefall behandelt, womit das im Zeitpunkt der Pensionierung gültige Reglement mit den entsprechenden Konditionen zur Anwendung gelangt.

Die Altersrente entspricht mindestens der Preisentwicklung angepassten minimalen BVG-Invalidenrente.

14.5 Höhe

Die Invalidenrente entspricht der voraussichtlichen Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter, mindestens jedoch 40% des versicherten Salärs. Für die Berechnung der voraussichtlichen Altersrente wird das bei Beginn der Invalidenrente vorhandene Altersguthaben mit einem Zinssatz in der Höhe von 1.25% und unter Anwendung des Sparplans Standard bis zum ordentlichen Rücktrittsalter des Versicherten projiziert und mit dem Umwandlungsfaktor gemäss Anhang I des Reglements multipliziert.

Bei Teilinvalidität wird eine entsprechende Teilrente ausbezahlt.

Der Versicherte erhält bei einem Invaliditätsgrad von:

- mindestens 70% eine ganze Invalidenrente;
- mindestens 60% eine Dreiviertelsrente;
- mindestens 50% eine halbe Rente;
- mindestens 40% eine Viertelsrente.

14.6 Sparkapital bei Invalidität

Das Sparkapital eines vollinvaliden Versicherten wird beitragsbefreit weitergeführt.

Das Sparkapital eines Versicherten, welcher eine Teilinvalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Sparkapitals entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird für den Fall der Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit wie für einen vollinvaliden Versicherten beitragsbefreit weitergeführt. Der andere Teil ist dem Sparkapital eines vollerbstätigen Versicherten gleichgestellt. Bei vorzeitigem Austritt wird eine ordentliche Freizügigkeitsleistung ausgerichtet aufgrund des bei Rentenbeginn vorhandenen Sparkapitals pro rata nach dem Grad der Teilinvalidität sowie aufgrund des Sparkapitals aus der Teilarbeit, die bei der PVS versichert war.

14.7 Kinderrenten

Zusätzlich zur ordentlichen Invalidenrente besteht Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Anspruch, Höhe und Dauer der Invaliden-Kinderrenten richten sich nach den Bestimmungen der Waisenrenten, längstens aber so lange ein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

Invaliden-Kinderrenten von Teilinvaliden werden entsprechend dem Invaliditätsgrad reduziert.

Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, welcher im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestand, wird vom Vorsorgeausgleich infolge Scheidung nicht berührt.

14.8 Hinterbliebenenrente

Hinterlässt ein Vollinvalidler bei seinem Tod einen Ehe- oder Lebenspartner, so wird die Rente auf 70% reduziert und weiterhin ausbezahlt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 15 erfüllt sind. Erfüllen hinterbliebene Ehegatten keine dieser Voraussetzungen, so besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung von fünf Jahresrenten.

14.9 Kapitaloption

Auf schriftliches Gesuch hin können Versicherte zwischen dem Alter 58 und dem ordentlichen Rücktrittsalter anstelle der nach Beendigung der Salärausfallversicherung fälligen Invalidenrente eine einmalige Kapitalabfindung beziehen. Die Höhe der Kapitalleistung entspricht dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Sparkapital. Bei verheirateten Personen ist das amtlich beglaubigte Einverständnis des Ehegattens notwendig. Mit dem Kapitalbezug sind sämtliche Leistungen der PVS per Saldo aller Ansprüche abgegolten, ausgenommen allfällige Ansprüche auf Invaliden-Kinderrenten, die der Alterskinderrente entsprechen.

Art. 15 Ehegatten- und Lebenspartnerrente

15.1 Anspruch

Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn sie/er:

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss
- b) zu mind. 70% invalid ist
- c) das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Erfüllen hinterbliebene Ehegatten keine dieser Voraussetzungen, so besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung von fünf Jahresrenten.

15.2 Beginn und Dauer

Die Ehegattenrente beginnt am ersten Tag des dem Salärnachgenuss folgenden Monats. Sie erlischt mit dem Tod des Ehegatten.

15.3 Höhe

Die Ehegattenrente beträgt 70% der versicherten Vollinvalidenrente.

15.4 Kapitaloption

Auf schriftliches Gesuch hin können Ehegattenrenten-Ansprüche in Form einer einmaligen Kapitalabfindung bezogen werden.

Die Höhe der Kapitalleistung entspricht dem im Ereigniszeitpunkt vorhandenen Sparkapital. Mit dem Kapitalbezug sind sämtliche Leistungen der PVS per Saldo aller Ansprüche abgegolten, ausgenommen bleiben Ansprüche auf Waisenrenten.

15.5 Ansprüche Geschiedener

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod des ehemaligen Versicherten dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder Kapitalabfindung nach Art. 124e Abs. 1 ZGB, Art. 126 Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 Partnerschaftsgesetz zugesprochen wurde.

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht höchstens solange die Rente gemäss Scheidungsurteil geschuldet gewesen wäre.

Der Anspruch beträgt maximal die halbe Ehegattenrente, höchstens jedoch das gesetzliche Minimum gemäss BVG. Die Leistungen an geschiedene Ehegatten werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Die Rente an den hinterbliebenen Ehegatten wird um die an geschiedene Ehegatten auszurichtenden Leistungen gekürzt.

15.6 Lebenspartnerrente

1. Die PVS gewährt auf schriftliches Gesuch hin Leistungen für den Lebenspartner, welche der Ehegattenrente entsprechen. Das Gesuch muss vorgängig, spätestens jedoch einen Monat nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss. Lebenspartner von verheirateten Versicherten und Rentenbezüglern haben keinen Anspruch auf Lebenspartnerrente.
2. Dieser Lebenspartner ist einem Ehegatten gleichgestellt, wenn er mit ihm nicht verwandt ist und kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - a. Der Lebenspartner hat beim Tod das 35. Altersjahr zurückgelegt und hat mit dem Versicherten in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt geführt; und
 - b. der Lebenspartner wurde vom Versicherten vor seinem Tod nachweislich unterhalten oder wenn sie sich gegenseitig nachweislich in erheblichem Masse unterstützt haben.
3. Der Stiftungsrat kann weitere Bestimmungen erlassen. Bezieht der Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente aus einer Vorsorgeeinrichtung, so hat er keinen Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Bei Auflösung der Lebenspartnerschaft entsteht kein Anspruch auf Rente im Sinne von Art. 15.5.
4. Lebenspartner von unverheirateten Altersrentenbezüglern haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Rente beim Altersrücktritt mit dem Tarif mit LebenspartnerIn im Anhang I eingekauft wurde.
5. Der Rentenanspruch erlischt, wenn der überlebende Partner heiratet oder in einer Lebensgemeinschaft lebt. Es besteht kein Anspruch auf eine einmalige Abfindung.

Art. 16 Todesfallkapital

16.1 Anspruch

Sterben aktive Versicherte oder Rentenbezüger, ohne dass eine Ehegatten- oder Lebenspartner- bzw. Hinterbliebenenleistungen gemäss Art. 15 fällig wird, so besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Berechtig sind Hinterbliebene, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- a) natürliche Personen, die vom verstorbenen Versicherten vor seinem Tod in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;
- b) bei deren Fehlen die Kinder;
- c) bei deren Fehlen die Eltern;
- d) bei deren Fehlen die Geschwister;
- e) beim Fehlen von Begünstigten Personen nach den Buchstaben a) – d): die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang von 50% des Todesfallkapitals

Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Buchstabe a) besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

16.2 Höhe

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht beim Tod von aktiven Versicherten dem vorhandenen Sparkapital, abzüglich allfälliger Hinterbliebenenleistungen.

Für Rentenbezüger entspricht das Todesfallkapital der dreifachen Jahresrente, vermindert um die bereits bezogenen Renten.

Art. 17 Waisenrenten

17.1 Anspruch

Sterben aktive Versicherte, so haben deren Kinder Anspruch auf Waisenrenten. Waisen haben noch einen Elternteil; Vollwaisen haben keinen Elternteil.

Als Kinder gelten auch Pflegekinder, die von Versicherten unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen wurden.

17.2 Beginn und Dauer

Die Waisenrente beginnt am ersten Tag des dem Tod folgenden Monats. Die Waisenrente wird bis am Ende des Monats ausbezahlt, in welchem die Waise das 18. Altersjahr vollendet. Nach Vollendung des 18. Altersjahrs besteht ein Anspruch längstens bis Vollendung des 25. Altersjahrs, sofern wegen beruflicher Ausbildung oder körperlicher oder geistiger Gebrechen ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Temporärer Unterbruch der Ausbildung (z.B. Militärdienst) beeinträchtigt die Ausrichtung der Waisenrente nicht.

17.3 Höhe

- a) Die Höhe der Waisenrente beträgt pro Waise 10% des letzten versicherten Salärs.
- b) Die Höhe der Vollwaisenrente beträgt pro Vollwaise 15% des letzten versicherten Salärs.
- c) Wurde die Kinder-Rente eines invaliden oder pensionierten verstorbenen Versicherten bei einem Vorsorgeausgleich infolge Scheidung nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 18 Scheidungsrenten

18.1 Anspruch

Bezieht ein Versicherter im Zeitpunkt der Einleitung seines Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter oder eine Altersrente und wird er vom Gericht zu einem Vorsorgeausgleich verpflichtet, so richtet die PVS den vom Gericht zugesprochenen, in eine lebenslange Rente umgerechneten Rentenanteil (Scheidungsrente) an den berechtigten Ehegatten aus oder überträgt ihn in dessen Vorsorge.

18.2 Auszahlungsmodalitäten

Die Scheidungsrente wird an den berechtigten Ehegatten bar ausbezahlt ab dem Zeitpunkt, in dem er das ordentliche Rentenalter gemäss Art. 13 BVG erreicht. Der berechtigte Ehegatte kann jedoch die weitere Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

18.3 Barauszahlung

Auf Antrag des berechtigten Ehegatten wird die Scheidungsrente bar an ihn ausbezahlt, solange er Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat oder ab dem Zeitpunkt, in dem er das gesetzliche Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht hat.

18.4 Kapitaloption

Auf Antrag des berechtigten Ehegatten erfolgt anstelle einer Rentenübertragung eine Kapitalabfindung. Der Antrag muss spätestens 1 Monat nach Rechtskraft des Scheidungsurteils bei der PVS eingegangen sein.

18.5 Überweisung an die Auffangeinrichtung

Wechselt der berechtigte Ehegatte in eine andere Vorsorgeeinrichtung oder in eine Freizügigkeitseinrichtung, informiert er die PVS bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber. Informiert der berechtigte Ehegatte die PVS nicht über seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so überweist die PVS frühestens sechs Monate, spätestens aber 2 Jahre nach Fälligkeit den Betrag an die Auffangeinrichtung.

Art. 19 Freizügigkeitsleistung

19.1 Anspruch

Wird das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgelöst, ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf Leistungen der PVS besteht, endet die Versicherung. Ist ein Sparkapital vorhanden, hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

19.2 Höhe

Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet. Sie entspricht dem vorhandenen Sparkapital, jedoch mindestens dem Betrag nach Art. 17 FZG. Dieser Betrag entspricht:

- a) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie
- b) der während der Beitragsdauer vom Arbeitnehmer bezahlten Beiträge für die Altersvorsorge, verzinst, mit einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr (maximal aber 100%)

Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG wird mitgegeben falls dieses höher ist als das vorhandene Sparkapital oder die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG.

19.3 Verwendung

Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice übertragen. Ohne entsprechende Mitteilung wird sie nach 6 Monaten der Auffangeinrichtung überwiesen.

19.4 Barauszahlung

Die austretenden Versicherten können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlassen (vorbehältlich anders lautenden gesetzlichen Einschränkungen wie z.B. für die EU und EFTA Staaten);
- sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Bei Verheirateten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich und amtlich beglaubigt zustimmt.

D Weitere Bestimmungen

Art. 20 Informations- und Meldepflicht

20.1 Informationen

Die Jahresrechnung der PVS mit Angaben zur Organisation, Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrats wird für alle Versicherten und Rentenbezüger publik gemacht. Die Versicherten erhalten jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen und der Stand des individuellen Sparkapitals ersichtlich sind. Persönliche Daten werden den Versicherten auf Anfrage von der Verwaltung der PVS bekannt gegeben.

20.2 Pflichten der Versicherten und Rentenbezüger

Die Versicherten und die Rentenbezüger oder ihre Angehörigen sind verpflichtet, der PVS un- aufgefordert folgende Informationen zu erteilen, die Leistungen der PVS beeinflussen:

a) Versicherte (erfolgt via Personaldienst)

- Änderung Zivilstand
- Vorsorgeausgleichsverpflichtung oder –berechtigung für eine Scheidungsrente
- Unterstützung/Änderung Lebenspartner
- Salärreduktion oder Salärunterbruch wegen reduzierter Arbeitszeit

b) Altersrentner

- Änderung Zivilstand
- Vorsorgeausgleichsverpflichtung oder –berechtigung für eine Scheidungsrente
- Todesfall

c) Invaliden- und Teilinvalidenrentner

- AHV-/IV-/SUVA- und EMV-Entscheide
- Veränderung des Invaliditätsgrades
- Nicht teuerungsbedingte Veränderungen von IV-Leistungen
- Veränderungen des allfälligen Erwerbseinkommens
- Veränderung des Zivilstandes,
- Vorsorgeausgleichsverpflichtung oder –berechtigung für eine Scheidungsrente
- Veränderungen der Unterhaltspflicht
- Rentenberechtigung von Kindern
- Todesfall
- Höhe von nicht in die PVS eingebrachten Freizügigkeitsleistungen

d) Witwen/Witwer/Waisen

- Todesfall
- Änderung Zivilstand
- Rentenberechtigung von Kindern
- Höhe von nicht in die PVS eingebrachten Freizügigkeitsleistungen

e) Neueintretende

- Sämtliche Angaben über Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtung des letzten Arbeitgebers bzw. über vorhandene Freizügigkeitskonti/Freizügigkeitspolizen

f) Destinatäre, welche Vorbezüge/Verpfändungen vorgenommen haben

- Sämtliche Veränderungen, aufgrund welcher die vorbezogenen/verpfändeten Vorsorgegelder nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben für Wohneigentum mit Mitteln der zweiten Säule entsprechen.

- g) Vorsorgeausgleichberechtigte von einer Scheidungsrente
- Information an Vorsorgeeinrichtungen beider Ehegatten über Anspruch auf eine Scheidungsrente und Wechsel der Vorsorgeeinrichtung bis 15. November des betreffenden Jahres

Die PVS ist berechtigt, weitere Unterlagen einzuverlangen, die Leistungen der PVS beeinflussen.

Art. 21 Vermögensrechtliche Bestimmungen

21.1 Abtretung, Verpfändung, Einbezug in Zwangsvollstreckung

Die Ansprüche der Versicherten oder deren Hinterbliebenen gegenüber der PVS dürfen nicht an Dritte abgetreten werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind sie der Zwangsvollstreckung entzogen. Die Verpfändung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

21.2 Ansprüche gegenüber Dritten

Erleiden Versicherte oder deren Hinterbliebene einen Schaden, aufgrund dessen die PVS leistungspflichtig wird, so kann die PVS verlangen, dass allfällige Haftpflichtansprüche an Dritte, die den Schaden verursacht haben, an die PVS abgetreten werden, und zwar bis zur Höhe der kapitalisierten Leistungen der PVS, welche die persönlichen Beiträge der Versicherten übersteigen. Die Empfänger der Leistungen haben in solchen Fällen die PVS bei der Geltendmachung solcher abgetretenen Ansprüche zu unterstützen.

Art. 22 Rechtsweg

Streitigkeiten betreffend Leistungen, die keinen freiwilligen Charakter haben, sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Über die Gewährung freiwilliger Leistungen entscheidet der Stiftungsrat endgültig.

Art. 23 Organisations- und Anlagereglement

23.1 Organisation und paritätische Verwaltung

Die Organisation und die paritätische Verwaltung werden vom Stiftungsrat im Organisationsreglement festgelegt.

23.2 Anlage des Stiftungsvermögens

Der Stiftungsrat legt die Grundlagen der Anlagepolitik im Anlagereglement fest.

23.3 Wahlen von Arbeitnehmervertreter

Der Stiftungsrat legt die Bestimmungen über die Wahlen für Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat im Wahlreglement fest.

Art. 24 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechte jederzeit abgeändert werden.

Die Änderungen werden der Stiftungsaufsichtsbehörde, den angeschlossenen Firmen und den Destinatären zur Kenntnis gebracht.

Art. 25 Sanierungsklausel

Im Falle einer Deckungslücke im Sinne von Art. 44 BVV2 ergreift der Stiftungsrat unter Einbezug des Pensionskassenexperten und allenfalls anderen involvierten Experten umgehend Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

- a) Der Stiftungsrat lässt jährlich durch einen Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Kasse nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens erstellen.
- b) Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung aus, welche die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, so trifft der Stiftungsrat die notwendigen Massnahmen. Insbesondere können unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Massnahmen durch den Stiftungsrat beschlossen werden.
 - Sanierungsbeiträge in Prozenten des versicherten Lohnes. Der Sanierungsbeitrag der Firma muss mindestens so hoch sein, wie derjenige der Versicherten. Der Sanierungsbeitrag wird grundsätzlich solange erhoben, bis die Unterdeckung entfällt; der Stiftungsrat bestimmt die Höhe und den Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs.
 - Aussetzung der in den vergangenen 10 Jahren freiwillig gewährten Rentenerhöhungen;
 - Verweigerung von Vorbezügen zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen während einer Unterdeckung. Der Stiftungsrat bestimmt, ab welchem Zeitpunkt die Einschränkung beginnt und wann sie aufgehoben wird.
 - Während der Dauer der Unterdeckung wird für die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG, anstelle des BVG-Mindestzinses, der vom Stiftungsrat beschlossene Zins für die Verzinsung der Einlagen angewendet;
 - Die Firma kann Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen.

Art. 26 Auflösung und Liquidation

26.1 Auflösung

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation hat jeder austretende Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Diese können individuell oder bei gruppenweisen Übertritten kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.

26.2 Restrukturierung

Versicherungstechnische Fehlbeträge können von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht werden. Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

Die per 31. Dezember 2019 bereits laufenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen sowie die Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung (oder aus anderen Gründen) richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement. Verändert sich der Invaliditätsgrad einer bereits laufenden Rente infolge einer Revision der Eidg. Invalidenversicherung, so richtet sich die Höhe der Rente nach dem Reglement per 01.01.2019.

Der Jahrgang 1961 und der Jahrgang 1962 mit Geburtsmonat Januar bis Juni können sich bis zum 30.06.2020 noch nach dem Reglement per 01.01.2019 vorzeitig pensionieren lassen. Im Fall eines vorzeitigen Rentenbezugs bis zum 01.07.2020 für diese Jahrgänge, wird die nachfolgend definierte Einmaleinlage rückabgewickelt.

Für Versicherte mit Jahrgang 1964 oder älter wird eine Einmaleinlage auf ihr Altersguthaben per 1.1.2020 getätigt, um die Umwandlungssatz-Senkung per 1.1.2020 ganz oder teilweise abzufedern. Die Höhe der Einmaleinlage bestimmt sich nach dem Jahrgang:

- Jahrgang 1960 und älter: 100% der aktuellen Rentendifferenz wird als Einmaleinlage bezahlt;
- Jahrgang 1961: 80% der aktuellen Rentendifferenz wird als Einmaleinlage bezahlt;
- Jahrgang 1962: 60% der aktuellen Rentendifferenz wird als Einmaleinlage bezahlt;
- Jahrgang 1963: 40% der aktuellen Rentendifferenz wird als Einmaleinlage bezahlt;
- Jahrgang 1964: 20% der aktuellen Rentendifferenz wird als Einmaleinlage bezahlt.

Die Einmaleinlage der aktuellen Rentendifferenz entspricht der Differenz der voraussichtlichen Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss dem Vorsorgereglement, gültig ab 1.1.2019, sowie der voraussichtlichen Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss dem vorliegenden Vorsorgereglement. Diese Differenz wird dividiert durch den Umwandlungsfaktor im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Anhang I dieses Reglements. Die Einmaleinlage wird mit dem für die Berechnung der voraussichtlichen Altersrente angewendeten Projektionszinssatz in der Höhe von 1.5% für die Jahre zwischen der ordentlichen Pensionierung und dem 1.1.2020 abdiskontiert. Die Verzinsung 2019 von 4%, abzüglich des Projektionszinssatzes von 1.5% wird für die Jahrgänge 1960 und älter von der diskontierten Einlage in Abzug gebracht. Der Abzug ist beschränkt auf die abdiskontierte Einlage.

Die Bestimmung der Umwandlungssatzfaktoren für die individuelle Berechnung der Einlage (mit oder ohne Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente) erfolgt mit den per 31.12.2019 der Stiftung bekannten Zivilstandsdaten.

Einkäufe 2019 werden bei der Berechnung der Einmaleinlagen nicht berücksichtigt.

Geschiedene Ehegatten, denen vor Inkrafttreten der ZGB-Änderung vom 10. Juni 2016 eine Rente oder Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisherigem Reglement.

Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2019.

Opfikon, 18. Februar 2020

Anhang I Umwandlungsfaktoren

Berechnung der Altersrente

Zur Ermittlung der Altersrente ist der Umwandlungsfaktor als Prozentsatz des Sparkapitals zu verwenden.

Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente

Die Umwandlungsfaktoren mit Anwartschaft auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beinhalten eine Anwartschaft auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente in der Höhe von 70% der Altersrente.

Umwandlungsfaktoren, gültig ab dem 1. Januar 2020

Umwandlungsfaktoren, gültig ab dem 1. Januar 2020

Alter der/ des Versicherten	Mit Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente	Ohne Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente
58	4.17	4.50
59	4.27	4.63
60	4.37	4.76
61	4.47	4.90
62	4.59	5.05
63	4.70	5.20
64	4.83	5.37
65	4.96	5.54

Anhang II **Tabelle für den Einkauf von Vorsorgeleistungen Basisplan A und B**

Tabelle für den Einkauf von Vorsorgeleistungen gemäss Art. 6.2 für Basisplan A und B

Alter	Basisplan A Standard für Basel und Genève		Basisplan A Standard Plus für Basel und Genève		Basisplan B Standard für Zürich und Einzel-AV		Basisplan B Standard Plus für Zürich und Einzel-AV	
	Altersgutschrift	Max. Betrag für PK in % vers. Lohn	Altersgutschrift	Max. Betrag für PK in % vers. Lohn	Altersgutschrift	Max. Betrag für PK in % vers. Lohn	Altersgutschrift	Max. Betrag für PK in % vers. Lohn
25	15.0%	15.0%	18.0%	18.0%	7.0%	7.0%	11.7%	11.7%
26	15.0%	30.3%	18.0%	36.4%	7.0%	14.1%	11.7%	23.6%
27	15.0%	45.9%	18.0%	55.1%	7.0%	21.4%	11.7%	35.8%
28	15.0%	61.8%	18.0%	74.2%	7.0%	28.8%	11.7%	48.2%
29	15.0%	78.0%	18.0%	93.7%	7.0%	36.4%	11.7%	60.9%
30	15.0%	94.6%	18.0%	113.6%	7.0%	44.1%	11.7%	73.8%
31	15.0%	111.5%	18.0%	133.9%	7.0%	52.0%	11.7%	87.0%
32	15.0%	128.7%	18.0%	154.6%	7.0%	60.0%	11.7%	100.4%
33	15.0%	146.3%	18.0%	175.7%	7.0%	68.2%	11.7%	114.1%
34	15.0%	164.2%	18.0%	197.2%	7.0%	76.6%	11.7%	128.1%
35	15.0%	182.5%	18.0%	219.1%	15.0%	93.1%	18.0%	148.7%
36	15.0%	201.2%	18.0%	241.5%	15.0%	110.0%	18.0%	169.7%
37	15.0%	220.2%	18.0%	264.3%	15.0%	127.2%	18.0%	191.1%
38	15.0%	239.6%	18.0%	287.6%	15.0%	144.7%	18.0%	212.9%
39	15.0%	259.4%	18.0%	311.4%	15.0%	162.6%	18.0%	235.2%
40	15.0%	279.6%	18.0%	335.6%	15.0%	180.9%	18.0%	257.9%
41	15.0%	300.2%	18.0%	360.3%	15.0%	199.5%	18.0%	281.1%
42	15.0%	321.2%	18.0%	385.5%	15.0%	218.5%	18.0%	304.7%
43	15.0%	342.6%	18.0%	411.2%	15.0%	237.9%	18.0%	328.8%
44	15.0%	364.5%	18.0%	437.4%	15.0%	257.7%	18.0%	353.4%
45	15.0%	386.8%	18.0%	464.1%	15.0%	277.9%	18.0%	378.5%
46	15.0%	409.5%	18.0%	491.4%	15.0%	298.5%	18.0%	404.1%
47	15.0%	432.7%	18.0%	519.2%	15.0%	319.5%	18.0%	430.2%
48	15.0%	456.4%	18.0%	547.6%	15.0%	340.9%	18.0%	456.8%
49	15.0%	480.5%	18.0%	576.6%	15.0%	362.7%	18.0%	483.9%
50	15.0%	505.1%	18.0%	606.1%	15.0%	385.0%	18.0%	511.6%
51	15.0%	530.2%	18.0%	636.2%	15.0%	407.7%	18.0%	539.8%
52	15.0%	555.8%	18.0%	666.9%	15.0%	430.9%	18.0%	568.6%
53	15.0%	581.9%	18.0%	698.2%	15.0%	454.5%	18.0%	598.0%
54	15.0%	608.5%	18.0%	730.2%	15.0%	478.6%	18.0%	628.0%
55	15.0%	635.7%	18.0%	762.8%	15.0%	503.2%	18.0%	658.6%
56	15.0%	663.4%	18.0%	796.1%	15.0%	528.3%	18.0%	689.8%
57	15.0%	691.7%	18.0%	830.0%	15.0%	553.9%	18.0%	721.6%
58	15.0%	720.5%	18.0%	864.6%	15.0%	580.0%	18.0%	754.0%
59	15.0%	749.9%	18.0%	899.9%	15.0%	606.6%	18.0%	787.1%
60	15.0%	779.9%	18.0%	935.9%	15.0%	633.7%	18.0%	820.8%
61	15.0%	810.5%	18.0%	972.6%	15.0%	661.4%	18.0%	855.2%
62	15.0%	841.7%	18.0%	1010.1%	15.0%	689.6%	18.0%	890.3%
63	15.0%	873.5%	18.0%	1048.3%	15.0%	718.4%	18.0%	926.1%

Zins: 2%

Das Alter entspricht dem Kalenderjahr minus Geburtsjahr. Das maximale Kapital ist jeweils per 31.12. angegeben.

Anhang III **Tabelle für den Einkauf von Vorsorgeleistungen Basisplan C und Zusatzplan**

Tabelle für den Einkauf von Vorsorgeleistungen gemäss Art. 6.2 für Basisplan C und Zusatzplan

Alter	Basisplan C Standard für Baggage Sorting		Basisplan C Standard Plus für Baggage Sorting		Zusatzplan Standard für alle Swissport Firmen		Zusatzplan Standard Plus für alle Swissport Firmen	
	Altersgutschrift	Max. Betrag für PK in % vers. Lohn	Altersgutschrift	Max. Betrag für PK in % vers. Lohn	Altersgutschrift	Max. Betrag für PK in % vers. Lohn	Altersgutschrift	Max. Betrag für PK in % vers. Lohn
25	7.0%	7.0%	11.3%	11.3%	21.0%	21.0%	24.0%	24.0%
26	7.0%	14.1%	11.3%	22.7%	21.0%	42.4%	24.0%	48.5%
27	7.0%	21.4%	11.3%	34.4%	21.0%	64.2%	24.0%	73.5%
28	7.0%	28.8%	11.3%	46.3%	21.0%	86.5%	24.0%	99.0%
29	7.0%	36.4%	11.3%	58.5%	21.0%	109.2%	24.0%	125.0%
30	7.0%	44.1%	11.3%	70.9%	21.0%	132.4%	24.0%	151.5%
31	7.0%	52.0%	11.3%	83.6%	21.0%	156.0%	24.0%	178.5%
32	7.0%	60.0%	11.3%	96.5%	21.0%	180.1%	24.0%	206.1%
33	7.0%	68.2%	11.3%	109.7%	21.0%	204.7%	24.0%	234.2%
34	7.0%	76.6%	11.3%	123.1%	21.0%	229.8%	24.0%	262.9%
35	15.0%	93.1%	17.0%	142.6%	21.0%	255.4%	24.0%	292.2%
36	15.0%	110.0%	17.0%	162.5%	21.0%	281.5%	24.0%	322.0%
37	15.0%	127.2%	17.0%	182.8%	21.0%	308.1%	24.0%	352.4%
38	15.0%	144.7%	17.0%	203.5%	21.0%	335.3%	24.0%	383.4%
39	15.0%	162.6%	17.0%	224.6%	21.0%	363.0%	24.0%	415.1%
40	15.0%	180.9%	17.0%	246.1%	21.0%	391.3%	24.0%	447.4%
41	15.0%	199.5%	17.0%	268.0%	21.0%	420.1%	24.0%	480.3%
42	15.0%	218.5%	17.0%	290.4%	21.0%	449.5%	24.0%	513.9%
43	15.0%	237.9%	17.0%	313.2%	21.0%	479.5%	24.0%	548.2%
44	15.0%	257.7%	17.0%	336.5%	21.0%	510.1%	24.0%	583.2%
45	15.0%	277.9%	17.0%	360.2%	21.0%	541.3%	24.0%	618.9%
46	15.0%	298.5%	17.0%	384.4%	21.0%	573.1%	24.0%	655.3%
47	15.0%	319.5%	17.0%	409.1%	21.0%	605.6%	24.0%	692.4%
48	15.0%	340.9%	17.0%	434.3%	21.0%	638.7%	24.0%	730.2%
49	15.0%	362.7%	17.0%	460.0%	21.0%	672.5%	24.0%	768.8%
50	15.0%	385.0%	17.0%	486.2%	21.0%	707.0%	24.0%	808.2%
51	15.0%	407.7%	17.0%	512.9%	21.0%	742.1%	24.0%	848.4%
52	15.0%	430.9%	17.0%	540.2%	21.0%	777.9%	24.0%	889.4%
53	15.0%	454.5%	17.0%	568.0%	21.0%	814.5%	24.0%	931.2%
54	15.0%	478.6%	17.0%	596.4%	21.0%	851.8%	24.0%	973.8%
55	15.0%	503.2%	17.0%	625.3%	21.0%	889.8%	24.0%	1017.3%
56	15.0%	528.3%	17.0%	654.8%	21.0%	928.6%	24.0%	1061.6%
57	15.0%	553.9%	17.0%	684.9%	21.0%	968.2%	24.0%	1106.8%
58	15.0%	580.0%	17.0%	715.6%	21.0%	1008.6%	24.0%	1152.9%
59	15.0%	606.6%	17.0%	746.9%	21.0%	1049.8%	24.0%	1200.0%
60	15.0%	633.7%	17.0%	778.8%	21.0%	1091.8%	24.0%	1248.0%
61	15.0%	661.4%	17.0%	811.4%	21.0%	1134.6%	24.0%	1297.0%
62	15.0%	689.6%	17.0%	844.6%	21.0%	1178.3%	24.0%	1346.9%
63	15.0%	718.4%	17.0%	878.5%	21.0%	1222.9%	24.0%	1397.8%

Zins: 2%

Das Alter entspricht dem Kalenderjahr minus Geburtsjahr. Das maximale Kapital ist jeweils per 31.12. angegeben.

Anhang IV: Externe Versicherte

Art. 1

Anhang III soll ein Verbleiben als externer Versicherter für Versicherte ermöglichen, welche als Folge von Personalreduktionen aus wirtschaftlichen Gründen bei den angeschlossenen Firmen entlassen werden.

Art. 2

Der Versicherte kann, falls er am Ende der Kündigungsfrist mindestens das 56. Altersjahr vollendet hat und mehr als 2 Jahre vor dem reglementarischen Pensionierungsalter gemäss Art. 13.1 ist, längstens bis zum Antritt einer neuen Anstellung und damit Aufnahme in eine neue Vorsorgeeinrichtung oder bis zum Ablauf des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung, in jedem Fall aber maximal während zweier Jahre, als externer Versicherter in der PVS bleiben, falls die Entlassung bzw. Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Personalreduktion aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist. Sollte der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung vor Erreichen des reglementarischen vorzeitigen Rücktrittsalters entfallen, so kann der Versicherte längstens bis zum Erreichen des reglementarischen vorzeitigen Rücktrittsalters als externer Versicherter in der PVS bleiben.

Art. 3

Für externe Versicherte gilt das Reglement mit folgenden Abweichungen:

- Der Anspruch auf Altersleistung beginnt am Monatsersten nach Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung, frühestens jedoch mit Erreichen des reglementarischen vorzeitigen Rücktrittsalters und spätestens nach zwei Jahren externer Mitgliedschaft.
- Artikel 4 und 5 finden keine Anwendung.
- Die Bemessung der Invalidenleistungen von externen Versicherten richtet sich nach den Regeln über die Bemessung der Altersleistungen.
- Stirbt ein externer Versicherter, so wird ein Todesfallkapital gemäss Art. 16 fällig. Art. 15 und Art. 17 finden keine Anwendung.

Arbeitslose Personen sind, sofern die entsprechenden Bedingungen der Arbeitslosenversicherung erfüllt sind, bei der Auffangeinrichtung gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert.

Ein Austritt als externer Versicherter erfolgt, wenn der Versicherte der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wieder untersteht, einen Barauszahlungsgrund gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) geltend macht oder den Vorsorgeschutz nach FZG in anderer Form erhalten möchte.

Art. 4

Die PVS erhebt für externe Versicherte keine Prämie.

Art. 5

Freiwillige Einkäufe gemäss Art. 6.2 während der externen Mitgliedschaft sind beschränkt auf denjenigen maximalen Einkaufsbetrag, wie er unmittelbar vor Beginn der externen Versicherung bestand.

Anhang V: Vorsorgeplan „Basis“

(loses Blatt)

Anhang VI: Vorsorgeplan „Zusatz“

(loses Blatt)

***ANHANG VII: Bestimmungen für Teilzeitangestellte im
Stundenlohn***

(loses Blatt)

Stiftungsurkunde

Art. 1 – Name

Unter dem Namen "**Personalvorsorge Swissport**" wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet.

Art. 2 – Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der Swissport International AG (nachfolgend Stifterfirma) in 8152 Opfikon. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 – Zweck

3.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seinen Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Stifterfirma sowie deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

3.2 Die Stiftung kann auch über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

3.3 Der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Stifterfirma auch das Personal von mit der Stifterfirma wirtschaftlich verbundenen Firmen angeschlossen werden, sofern der Stiftung hiezu die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt und die Rechte der bisherigen Destinatäre nicht geschmälert werden. Der Anschluss einer wirtschaftlich verbundenen Firma erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

3.4 Zur Erreichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge zugunsten der Destinatäre oder eines Teiles derselben abschliessen oder in solche bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 4 – Vermögen

4.1 Die Stifterfirma widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 10'000.--.

4.2 Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und die Erträge des Stiftungsvermögens.

4.3 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen erbracht werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise ausrichten (Teuerungszulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke etc.).

4.4 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Bei der Anlage ist auf Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten.

4.5 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geäuft worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

4.6 Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 5 – Reglement

5.1 Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung.

5.2 Der Stiftungsrat legt darin das Verhältnis der Stiftung zur Stifterfirma, zu den Versicherten sowie den Anspruchsberechtigten fest.

5.3 Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 6 – Stiftungsrat

6.1 Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens sechs Mitgliedern zusammen, je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern.

6.2 Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von diesen unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien aus ihrem Kreis gewählt. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifterfirma und den mit ihr wirtschaftlich verbundenen Firmen bestimmt. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt.

6.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Mitglieder, welche mit der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus, sobald ein Nachfolger des Ausscheidenden bestimmt ist. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

6.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten, und ordnet die Art und Weise der Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

6.5 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement sowie nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 7 – Kontrolle

7.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG).

7.2 Die Kontrollstelle erstattet über ihre Prüfung an die Vorsorgeeinrichtung einen schriftlichen Bericht.

7.3 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 und 3 BVG).

Art. 8 – Liquidation

8.1 Bei Übergang der Stifterfirma auf eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einem anderen Unternehmen folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterfirma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

8.2 Bei Auflösung der Stifterfirma oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt, solange Destinatäre vorhanden sind. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.

8.3 Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss einer Unternehmung gemäss Art. 3.3, so sind die Deckungsmittel und allfällige weitere Ansprüche für die Destinatäre der ausscheidenden Unternehmung verhältnismässig festzustellen und entweder auf eine diesen Destinatären dienende andere Stiftung zu übertragen oder individuell sicherzustellen (Teilliquidation gemäss Art. 23 FZG).

8.4 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen zugunsten der dannzumal berechtigten Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

8.5 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterfirma sowie an die mit ihr wirtschaftlich verbundenen Firmen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

8.6 Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis diese beendet ist. Vorbehalten bleiben anders lautende Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

8.7 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Opfikon, 15. September 2003

Swissport International AG

Joseph In Albon
President & CEO

Andreas Bühlmann
CFO & Executive Vice President Finance